



## **Bedingungen für Reportagen und ähnliche Beiträge im beziehungsweise aus dem UniversitätsSpital Zürich (USZ)**

### **Der vereinbarte Beitrag umfasst:**

Medium: \_\_\_\_\_

Journalist: \_\_\_\_\_

Thematik: \_\_\_\_\_

Voraussichtlicher Veröffentlichungstermin: \_\_\_\_\_

### **Untenstehendes hat zur Kenntnis genommen und sich damit einverstanden erklärt:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Medium beziehungsweise Medienschaffende/r

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vertreter der Kommunikationsabteilung

Das UniversitätsSpital Zürich ermöglicht nach Absprache Reportagen und ähnliche Beiträge im beziehungsweise aus dem UniversitätsSpital Zürich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und der rechtlichen Vorgaben. Von zentraler Bedeutung ist hierbei der Persönlichkeitsschutz der Patientinnen und Patienten sowie der Mitarbeitenden. Das UniversitätsSpital Zürich hat den Datenschutz sicherzustellen, wobei Gesundheitsdaten als besonders schützenswert gelten. Die Patientensicherheit darf nicht gefährdet werden. Aus diesen Gründen müssen Medienschaffende bei Reportagen und ähnlichen Beiträgen die folgenden Bedingungen beachten:

1. Soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nicht etwas anderes ergibt, werden sich das Medium bzw. die Medienschaffenden bei ihrem Beitrag an die Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten sowie an die entsprechende Praxis des Presserates halten.
2. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten wird durch das UniversitätsSpital Zürich organisiert. Auf die im USZ arbeitenden Personen ist Rücksicht zu nehmen. Sie dürfen bei ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie sind berechtigt, zum Schutz von Patientinnen und Patienten sowie eines störungsfreien Klinikbetriebs das Medium beziehungsweise die Medienschaffenden aufzufordern, die Herstellung eines Beitrags zu unterbrechen und/oder den Raum bis auf weiteres zu verlassen.
3. Das Medium beziehungsweise die Medienschaffenden nehmen zur Kenntnis, dass Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitende des USZ eigenständig Rechte in Zusammenhang mit Reportagen, Interviews und ähnlichen Beiträgen gegenüber dem Medium bzw. den Medienschaffenden geltend machen können.
4. Ton- und/oder Bildaufnahmen von Patientinnen und Patienten oder Mitarbeitenden des USZ bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Personen oder deren gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung wird normalerweise durch das UniversitätsSpital Zürich eingeholt und dokumentiert. Personen, welche keine Zustimmung erteilt haben, dürfen im Medienbeitrag nicht identifizierbar sein (z.B. Mitpatientinnen und Mitpatienten eines Krankenzimmers).
5. Das USZ kann bei Reportagen oder ähnlichen Beiträgen den Medienschaffenden eine von der Abteilung Unternehmenskommunikation delegierte Person beiseite stellen.
6. Bild- und Tonaufnahmen oder Interviews mit erkennbaren Personen dürfen nur für den beabsichtigten Beitrag und nur für die Zwecke verwendet werden, für welche die Zustimmung erteilt worden ist. Für eine darüber hinausgehende oder andere Verwendung muss die Zustimmung der betroffenen Personen eingeholt werden. Die Aufnahmen dürfen nicht für Archivzwecke verwendet werden.
7. Im Übrigen ist den Anordnungen der zuständigen Organe des UniversitätsSpitals Zürich Folge zu leisten.

